



- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



DEC13 01.01.2013 bis 03.06.2013 Quelle: ECX London

2013-03 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 04.06.2013

Neue Berichtspflichten für jeden Anlagenbetreiber könnten noch im Sommer 2013 kommen – Backloading kann noch hoffen

Fast alle Anlagenbetreiber, die derzeit auf die Zuteilungsbescheide für die kostenlosen Zuteilungen der 3. Handelsperiode warten, gehen davon aus, dass mit den im Jahr 2012 abgegebenen Anträgen und mit den zu erwartenden Bescheiden der Behörden über die kostenlosen Zuteilungsmengen im Zeitraum August/September 2013 das Thema Zuteilung erledigt sein wird.

Wer sich jedoch als Betreiber damals mit den veröffentlichten Guidelines der EU näher beschäftigt hatte, konnte erkennen, dass es rund um den Begriff *Aktivitätsrate* Regeln der EU gibt, die eine nachträgliche Korrektur von kostenlosen Zuteilungen möglich macht.

Diese spätere Kontrolle der Zuteilungsentscheidung kann nun nach Recherchen von Emissionshändler.com® jeden Betreiber treffen und nicht nur die, die ihre Kapazität nach oben oder unten verändern.

Mehr zu diesem Thema sowie zu den neuen Entwicklungen zum „Backloading“ und zur CO2-Preisentwicklung lesen Sie in unserem [News-emisje 03-2013](#).

Immer mehr können sich Anlagenbetreiber über die Festlegungen in Gesetzen und Durchführungsleitlinien wundern, weil es durch die EU-Kommission scheinbar gesetzlich ermöglicht wird, dass die nationalen Behörden von den Betreibern Daten in fast jeglicher Hinsicht jährlich „einsammeln“ dürfen, wenn sie dies für notwendig erachten. Da ein solcher „Freibrief“ auch durch eine polnische oder deutsche Behörde fast immer genutzt werden wird, werden sich nach Meinung von Emissionshändler.com® Betreiber ab Sommer 2013 auf neue und zusätzliche Arbeiten einstellen dürfen, bei

denen lange schriftliche Formulare oder umständliche elektronische Formulare auszufüllen sind.

Dies bedeutet, dass die Zuteilung der kostenlosen Zertifikate im Zeitraum 2013-2020 durch die nationalen Behörden mehr oder weniger detailliert überprüft werden wird und dass Anlagenbetreiber in bestimmten Ländern der EU wahrscheinlich jährlich einen erheblichen Aufwand treiben müssen, der wieder viel Zeit kosten wird.

Vorbemerkung zu der gesetzlichen jährlichen Berichtspflicht

Die nachfolgend von Emissionshändler.com® beschriebenen Anforderungen entstanden offensichtlich mit der Absicht, EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß der EU-Richtlinie 2003/87/EG ab dem Jahr 2013 zu gewährleisten.

Es sei hier gleich angemerkt, dass die üblichen Beteuerungen der zuständigen Behörden, die Umsetzung der pflichtgemäßen Berichterstattung mit zunehmender Erfahrung zu vereinfachen, sich wie immer als völlig haltlos erwiesen haben. Im Verhältnis zur ersten und zweiten Handelsperiode hat sich oftmals eine Vervielfachung der Vorschriften ergeben. Diese Steigerung wurde nun noch einmal erheblich forciert, weil die Vorschriften europaweit zu einer „Zuteilungsgerechtigkeit“ führen sollten, die die unterschiedlichen technischen Entwicklungsstände in Ländern wie z.B. Polen, Deutschland und Rumänien berücksichtigt.

Entsprechend schwierig wird nun die Anwendung der Vorschriften, weil zunächst herausgefunden werden musste, welche davon im speziellen Falle anzuwenden sind. Aber offensichtlich war auch bei der EU-



Kommission ein Streben nach Perfektion am Werk, obwohl diese ohnehin nicht erreicht werden kann und auch nicht erreicht wurde, da es nach wie vor Ungerechtigkeiten beim Vergleich der Zuteilung an unterschiedliche Betreiber geben wird.

Regelungen zur jährlichen Berichtspflicht im Überblick

Gegenüber den Regelungen für die 2. Handelsperiode wird in der 3. Handelsperiode von 2013 bis 2020 eine neue Verpflichtung auf EU-Ebene gefordert, die sich jetzt schon in EU-Richtlinien und deren Durchführungsrichtlinien (E_Guidelines) wiederfindet. Auch in einigen nationalen Gesetzen und Verordnungen fahren die Behörden schwere Geschütze auf, wie z. B. schon in Deutschland.

Zunächst findet sich im Artikel 24 des Beschlusses 2011/278/EU der EU-Kommission folgende Formulierung zu einer „Änderungen des Betriebs einer Anlage“

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs einer Anlage vom Anlagenbetreiber bis zum 31. Dezember jedes Jahres an die zuständige Behörde übermittelt werden.“

Da die Mitgliedsstaaten generell gehalten sind, die Vorgaben aus Brüssel in nationales Recht umzusetzen, findet man die entsprechende Vorgabe in immer mehr Umsetzungen in nationales Recht.

Hier geht es dann darum, dass eine Änderungsmitteilung vom Anlagenbetreiber dann erstellt werden muss, wenn Änderungen an der Anlage tatsächlich erfolgt sind oder geplant werden.

Wenn man die Definition für eine „Änderung der Anlagenkapazität“ im gesetzlichen Sinne näher betrachtet, dann kommt man zu folgendem Ergebnis:

- a) eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen der technischen Konfiguration des Zuteilungselements und seines Betriebs, ausgenommen der bloße Ersatz einer existierenden Produktionslinie,
- b) eine Erhöhung der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens 10 Prozent gegenüber seiner installierten Anfangskapazität vor der Änderung
- c) eine Erhöhung der Aktivitätsrate des von der physischen Änderung im Sinne des Buchstaben a) betroffenen Zuteilungselements in erheblichem Maß, die bei entsprechender Anwendung der für neue Marktteilnehmer geltenden Zuteilungsregel zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als

50 000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl Berechtigungen mindestens 5 Prozent der vorläufigen jährlichen Anzahl zuzuteilender Berechtigungen für dieses Zuteilungselement vor der Änderung entspricht

- d) eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen, die eine wesentliche Verringerung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements oder seiner Aktivitätsrate in derselben Größenordnung wie eine wesentliche Kapazitätserweiterung bewirke

Infobox

Was ist die „Aktivitätsrate“?

Der Begriff „Aktivitätsrate“ ist in den EU-Guidelines in etwa so definiert:

- Für Bestandsanlagen bestimmt sich die maßgebliche Aktivitätsrate auf Basis der erhobenen Daten nach Wahl des Antragstellers einheitlich für alle Zuteilungselemente der Anlage entweder nach dem Bezugszeitraum vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2008 oder nach dem Bezugszeitraum vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate ist für jedes Produkt der Anlage, für das ein Zuteilungselement zu bilden ist, der Medianwert aller Jahresmengen dieses Produktes in dem gewählten Bezugszeitraum.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert ist der in Gigawattstunden pro Jahr angegebene Medianwert aller Jahresmengen der einbezogenen Wärme in dem gewählten Bezugszeitraum.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert ist der in Gigajoule pro Jahr angegebene Medianwert aller Jahresenergiemengen der verbrauchten Brennstoffe als Produkt von Brennstoffmenge und unterem Heizwert in dem gewählten Bezugszeitraum.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen ist der Medianwert der in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent angegebenen Jahreswerte der einbezogenen Prozessemissionen in dem gewählten Bezugszeitraum.

Das heißt, es gibt nicht „eine“ Definition, sondern je nach -bei der Stellung des Zuteilungsantrages- gewähltem Weg kann es sich um Produktionsmengen, Wärmemengen, Brennstoffmengen oder abgegebenes CO₂ bei Prozessemissionen handeln. Welche Menge zutrifft, richtet sich nach dem im Zuteilungsantrag gewählten Weg für das Zuteilungselement. Dabei können für eine Anlage auch mehrere Begriffe zutreffen.



Fängt man nun an, nationale rechtliche Umsetzungen von Meldungen zur einer „Änderung der Anlagenkapazität“ näher zu untersuchen, dann kann man durchaus zu der Erkenntnis kommen, dass diese Meldungen nicht nur bei Änderungen, sondern immer und in jedem Falle jährlich zu erfolgen haben. Also auch dann, wenn keine Änderungen vorliegen.

Die Leitfäden zur jährlichen Berichtspflicht lassen die Problematik erkennen

In den Leitfäden, die solche Regelungen der EU-Kommission fast immer begleiten, sind klare Erläuterungen zu finden, die einem verantwortlichen Betreiber schlagartig klarwerden lassen, dass er in jedem Falle betroffen ist und nicht nur im Falle von Kapazitätsveränderungen tätig werden muss.

In den vorgenannten Dokumenten sind jeweils einzelne Paragraphen relevant, die erkennen lassen, dass eine jährliche (zusätzliche) Berichtspflicht auf alle Betreiber zukommt.

Weil dies nicht für alle Betreiber sofort erkennbar ist, lassen nationale Behörden schon vereinzelt klare Regeln veröffentlichen, um auf diese Pflicht hinzuweisen.

So veröffentlichte bereits im Jahre 2012 die deutsche Behörde DEHSt (entspricht der KOBIZE in Polen) in ihren FAQ (häufig gestellte Fragen und Antworten) folgenden Hinweis unter der Nr. MVO/005:

Jährlich bis jeweils zum 31.01. des Folgejahres, erstmals zum 31.01.2013, reicht der Anlagenbetreiber einen Bericht über den Betrieb der Anlage im Vorjahr sowie über geplante Änderungen im laufenden Jahr bei der DEHSt ein. Die Pflicht über diese Mitteilung zum Betrieb besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde.“

Um nun den vorgenannten „Bericht über den Betrieb....“ erstellen zu können, bedarf es nach Ansicht der Behörden offenbar auch einer komplexen Software, die bis heute nicht fertig geworden ist, so dass die deutschen Anlagenbetreiber noch gar nicht berichten konnten. Auch in anderen Ländern lässt die Entwicklung der jeweiligen nationalen Berichtsformulare (ob in Papier oder einer Software) – also ein Formular-Management-System - noch auf sich warten.

Wenn dann – vermutlich noch in diesem Sommer oder Herbst – Formulare oder Abfragesysteme ausgefüllt werden müssen, dürfte für Personen, die sich in ihrem „normalen“ Dienst mit anderen Dingen zu beschäftigen haben, eine längere Einarbeitungszeit erforderlich sein, um diesen Vorschriftenwust so zu verdauen, dass die Daten an die Behörde so übermittelt werden können, wie diese es fordert.

Fasst man die Auswirkung der relevanten Teile dieser Dokumente zusammen, dann ergibt sich nach derzeitigem Stand die folgende Situation:

- Jeder Betreiber hat die Meldung (Bericht über den Betrieb der Anlage...) bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erstatten.
- Diese Meldung ist erstmalig im Jahr 2013 für das Jahr 2012 rückwirkend zu erstatten (Termin der Abgabe mangels fertigem System oder Formular derzeit auf unbestimmte Zeit verschoben).
- Der geforderte Umfang der Meldungen geht weit über den von der EU normalerweise zugelassenen Umfang hinaus.
- Zitat aus einer FAQ-Antwort der deutschen DEHSt: *„Aufgrund der Komplexität der Aktivitätsratenbestimmung ist es erforderlich, dass der Anlagenbetreiber auch die vorgelagerten Informationen, die erst zur Bestimmung der Aktivitätsraten führen, in die FMS-Formulare zur Betriebsänderung einträgt. Nur so ist sichergestellt, dass die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung überhaupt überprüfen kann. Alle in den FMS-Formularen über die Mitteilung zum Betrieb abgefragten Informationen sind insofern „relevante Informationen“.*
- Ein genauer Überblick, was unter „vorgelagerte Informationen“ zu verstehen und mitzuteilen ist, kann erst gewonnen werden, wenn die FMS-Software oder entsprechende Formulare vorliegen.

Anlagenbetreiber, die zu Ende Januar 2013 von dieser Verpflichtung Kenntnis genommen hatten, weil sie die EU-Richtlinie kannten, kamen mit ihrer Rechtsabteilung in einen Entscheidungskonflikt.

Sie wollten einerseits ihren gesetzlichen Pflichten, über den „Betrieb der Anlage“ zu berichten, nachkommen und hatten andererseits keine nationalen Vorschriften, die das im Detail regelten. Also berichteten sie zunächst einfach formlos, wenn es etwas zu Veränderungen zu berichten gab.

Da dieser merkwürdige Zustand zwischen gesetzlichen Vorgaben und der Realität nicht beliebig andauern kann, darf davon ausgegangen werden, dass an diesem Formularensystem durch die nationalen Behörden mit Hochdruck gearbeitet wird. Wenn man bei polnischen oder deutschen Behörden anfragt, wann Formulare oder Formularensysteme fertig sein werden und welcher Zeitraum den Betreibern vom Verfügbarkeitsdatum dieser bis zur Abgabe gewährt werden wird, kann einem keine Auskunft erteilt werden. Geht man jedoch von der Erfahrung in ähnlichen Fällen der Vergangenheit aus, ist



zu befürchten, dass dieser Zeitraum eher kurz sein und wie schon des Öfteren in die Sommer- und Ferienzeit fallen wird.

Der Sinn der Datenerfassung in Formularen und Erfassungssystemen

Es ist logisch nicht ersichtlich, warum die EU-Kommission durch ihre in Artikel 24 des Beschlusses 2011/278/EU legitimierte Verordnung den nationalen Behörden den Freiraum gibt, solche umfangreichen Abfragen an Betreiber zu stellen und insbesondere an diese, bei denen keinerlei Änderung im Betrieb stattfand oder geplant ist.

Aus diesem Grunde sollte es durchaus erlaubt sein, diese auf die Betreiber zukommende „Sammelei“ von Daten, die hier in der Forderung nach einem „Bericht über den Betrieb der Anlage“ mündet, rechtlich in Frage zu stellen. Es könnte sich um eine Art Vorratsdatenspeicherung handeln, die zusätzliche Kontrollen über das Betriebsverhalten im Jahre 2012 und in den Folgejahren im Vergleich zu den im Zuteilungsantrag verwendeten Daten ermöglichen soll. Zu vermuten wäre hier, dass man in eventuellen späteren Prozessen damit argumentieren wird, dass nur mit dem Sammeln von weiteren Daten die Zuteilungsentscheidung für die Jahre 2013-2020 zu kontrollieren sei.

Hierzu findet man bereits in nationalen Gesetzen Hinweise, die das Vorgehen der Behörden legitimieren. Eine typische Formulierung findet sich z. B. in der nationalen Gesetzgebung von Deutschland wieder:

→ *Die zuständige Behörde kann die Richtigkeit der im Zuteilungsverfahren gemachten Angaben auch nachträglich überprüfen. Eine Überprüfung ist insbesondere vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zuteilungsentscheidung auf unrichtigen Angaben beruht.*

Man kann davon ausgehen, dass in anderen Ländern der EU ähnliche Formulierungen in den Gesetzgebungen auftauchen bzw. diese bereits erlassen worden sind.

Totgesagte leben länger - Backloading ist zurück

Das Abstimmungsergebnis zum Backloading vom 16.04.2013 war für die meisten Marktteilnehmer eine große Überraschung. Mehrheitlich sprachen sich bei der im Internet live übertragenen Abstimmung die Teilnehmer wider erwarten gegen ein Backloading aus, d. h. gegen das Verschieben von Auktionen im Terminkalender der EU-Kommission.

In Folge des unerwarteten Abstimmungsergebnisses am Vormittag fiel der EUA-Preis wie ein Stein vom

Ausgangspreis 4,90 Euro/t auf bis 2,63 Euro/t im DEC13 an der Londoner Börse ICE.



Bild: EU-Parlamentarier „beerdigen“ am 16.4.13 das Backloading

Im weiteren Verlauf des Tages – an dem die Zukunft des Emissionshandels besiegelt schien – pendelte sich der Preis bei rund 3,20 Euro/t ein. Nachdem dann am Folgetag, den 17.04.2013 der Preis weiter unter 2,50 Euro/t fiel, schien die Zukunft des EU-Emissionshandels endgültig begraben.

In den Folgetagen wurde dann bekannt, dass einige EU-Parlamentarier die Vermutung äußerten, dass man sich wohl in der Art der Fragestellung im Vorfeld der Abstimmung unklar ausgedrückt haben könnte und dadurch ein „Ja“ zum Backloading mit einem „Nein“ verwechselt worden sein soll. Plötzlich schien es dann so, dass im Nachhinein die größere Mehrheit der Parlamentarier einem Backloading eigentlich hätte zustimmen wollen.

Aus dieser Stimmungslage heraus organisierten sich die bisherigen Befürworter eines Backloadings alsbald neu und brachten sich in Stellung. Infolge dieser Entwicklung kam es dann in den letzten Wochen zu einem Meinungsumschwung, so dass nunmehr beschlossen ist, dass das Europaparlament noch vor der Sommerpause erneut über die zuvor abgelehnte Reform des Europäischen Emissionshandelssystems abstimmen wird.

Anfang Mai wurde dann bekannt, dass der **Umweltausschuss** am 19. Juni 2013 und anschließend - nach einem positiven Votum des Ausschusses - das **Parlament** dann in der 1. Juliwoche der Reform des Emissionshandels doch noch zustimmen soll.

Zwischenzeitlich wurde durch die Veröffentlichung der 2012-er Zahlen zum CO₂-Ausstoß bekannt, dass die im System vorhandene Übermenge die Grenze von 2 Milliarden durchstoßen hat. Man konnte den Eindruck



gewinnen, dass dies für einige politisch Verantwortliche eine neue Erkenntnis gewesen sei. Für Emissionshändler.com® ist daran nichts Neues zu erkennen, da die Übermenge der CO₂-Zertifikate zum Ende der 2. Handelsperiode schon immer zwischen 2,0 und 2,4 Milliarden Tonnen geschätzt wurde.

Man kann nun davon ausgehen, dass der sich abzeichnende politische Konsens, den europäischen Emissionshandel nicht sterben zu lassen, zu einer positiven Backloading-Entscheidung führen wird. Nach Meinung von Emissionshändler.com® wird dies am Abstimmungstag des Parlamentes in der 1. Juliwoche 2013 den Preis jedoch allenfalls kurzfristig etwas über die 5 Euro Marke steigen lassen. Mittelfristig wird sich der Preis dann eher bei 4,0-4,50 Euro/t über die Sommermonate einpendeln.

Weitaus stärker allerdings wird der EUA-Preis anziehen, wenn sich die am Markt vorhandenen Gerüchte verdichten, dass die derzeitigen Aktivitäten der Kommission rund um die Carbon-Leackage Liste ab 2015 eine starke Minderung der bisherigen Zuteilung für die Benchmark-Anlagen zur Folge haben wird.

Fazit und Ausblick

Eine vorsichtige Deutung der entscheidenden EU-Zusatzdokumente (EU-Guidelines) und des langen Zeitraumes, den die nationalen Behörden benötigen, um spezifischen Formulare oder Erfassungs-Software zu erstellen, lassen den Schluss zu, dass hier ein umfangreicher neuer Daten-Erfassungskomplex auf die Betreiber zukommt.

Es kann durchaus sein, dass der Aufwand zum Erstellen der Meldung zur „Änderung der Anlagenkapazität“ sowie der Erfassung vorgelagerter Daten beim Betreiber dem Aufwand für die Erstellung der damaligen Zuteilungsanträge für die 3. Handelsperiode entspricht. Anlagenbetreiber sollten sich in jedem Falle darauf vorbereiten, dass diese Formular-Meldung durch jeden Betreiber und jährlich zu erfolgen hat. Ob dabei eine Änderung der Anfangskapazität erfolgt ist oder nicht spielt dabei keine Rolle mehr.

Sobald die nationalen Behörden die Erfassungsformulare und Erfassungssysteme fertig gestellt haben darf man gespannt sein, wie lange noch Zeit bis zur Abgabefrist verbleibt. Wenn diese Arbeiten dann in die Sommerpause 2013 fallen sollten, dann werden einige Betreiber gut beraten sein, wenn sie externe Hilfe hinzuziehen und sich die Kenntnisse guter Beratungsspezialisten sichern.

Achtung!
Die Registerkontonummer von
Emissionshändler.com® zur Einrichtung eines
Vertrauenskontos:
EU-100-5015589-0-78

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt.

Emissionshaendler.com®

Verantwortlich für den Inhalt: Michael Kroehnert
GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Deutschland -10587 Berlin
Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31
Telefax: +49 30 – 398 8721-29
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE249072517
Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com